

Hygienekonzept für Zirkusse

Für alle Zirkusse sind die folgenden Hygienemaßnahmen zu beachten:

1. Das geltende Abstandsgebot und die geltende Kontaktbeschränkung werden gewährleistet durch die folgenden Maßnahmen:
 - a. Das Veranstaltungsgelände ist durch eine Absperrung klar zu begrenzen und mit einem zentralen Zugang und einem zentralen Ausgang zu versehen. Die Zutrittssteuerung kann durch Errichten fester Absperrungen, durch die Aufstellung von Bewachungspersonal oder durch das Anbringen von Flatterband erfolgen.
 - b. Die Anzahl der Besucher ist über die zum Verkauf der bereit gestellten Eintrittskarten zu steuern. Die maximale Besucheranzahl ist so zu bemessen, dass das geltende Abstandsgebot, d.h. grundsätzlich der Abstand zwischen jedem Sitzplatz von 1,5 m, eingehalten werden kann.
Zwischen den Sitzplätzen, die für mehrere Personen - entsprechend den geltenden Kontaktbeschränkung zum gemeinsamen Aufenthalt von Personen im öffentlichen Raum - zusammenhängend gebucht werden können, ist ein Abstand von 1,5 m zu den Sitzplätzen der nächsten Besucher einzuhalten.

2. Organisation des Geländes:
 - a. Warteschlangen und Ansammlungen sind zu vermeiden. Der Abstand vom 1,5 Metern pro Person ist in jedem Fall sicherzustellen. Entsprechende Markierungen für Wartebereiche auf dem Boden sind vorzunehmen. Maßnahmen zur Steuerung des Zutritts und zur Wahrung des Abstandsgebotes sind zu treffen, dazu gehören auch angemessen ausgeschilderte Wegekonzepte.
 - b. Soweit möglich, sind Einbahnregelungen zu treffen. Wartebereiche (z.B. vor Verkaufsständen und Toilettenanlagen) sind ebenfalls mit Markierungen zur Einhaltung des Mindestabstandes zu versehen.

- c. Karten für den Besuch der Vorstellungen sind - soweit möglich – vorab zu verkaufen bzw. vorzubestellen. Beim Kartenverkauf bzw. einer Kartenabholung am Veranstaltungsort ist sicherzustellen, dass von den Besuchern an der Kasse ein Sicherheitsabstand von 1,5 m eingehalten wird.
- d. Besucher werden vom Eingang direkt zum Sitzplatz geleitet; ein Besuch der Tiere auf dem Gelände ist nicht möglich.
Personen ohne Eintrittskarte können vom Veranstalter zum Verlassen des Zirkusgeländes aufgefordert werden.
- e. Verkaufsstände (Programmhefte, Zirkussouvenirs, etc.) müssen seitlich mindestens 3 m voneinander entfernt stehen.

3. Personenbezogene Einzelmaßnahmen:

- a. Gästen / Kunden mit Symptomen einer Atemwegsinfektion ist der Zugang zu verwehren.
- b. Der Zirkusbetreiber ist verpflichtet, die Kontaktdaten aller Besucher (Name, Anschrift und Telefonnummer) sowie die Zeit des Besuchs (bzw. der besuchten Vorstellung) aufzunehmen, um eine Nachverfolgung von Infektionen zu ermöglichen. Die Kontaktdaten sind 1 Monat beginnend ab dem Termin der Vorstellung aufzubewahren und im Anschluss unter Beachtung der DSGVO zu vernichten. Die Daten dürfen nicht für andere Zwecke verwendet werden.
- c. Besucher sind zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung während ihres Aufenthaltes auf dem Zirkusgelände verpflichtet.
- d. Personal des Zirkus außerhalb der Manege und Artisten, wie z. B. Clowns, müssen eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen soweit sie direkten Kontakt mit dem Publikum haben
- e. Kassenpersonal ist durch eine Trennscheibe zu schützen. Personal, das durch eine Trennscheibe oder sonstige geeignete Schutzmaßnahmen geschützt ist, ist von der Trageverpflichtung eines Mund-Nasenschutzes befreit.

- f. Für Personal und Besucher sind die geltenden Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln (inkl. allgemeinen Regeln des Infektionsschutzes wie „Niesetikette“, Einordnung von Erkältungssymptomen etc.) durch geeignete Hinweisschilder kenntlich zu machen.
- g. Alle Personen müssen sich bei Betreten der Veranstaltung die Hände desinfizieren oder waschen. Geeignete Waschgelegenheiten bzw. Desinfektionsspender sind durch den Veranstalter vorzuhalten.

4. Einrichtungsbezogene Maßnahmen:

- a. Kontaktflächen sind regelmäßig mit einem fettlösenden Haushaltsreiniger zu reinigen oder mit einem mindestens begrenzt viruziden Mittel zu desinfizieren.
- b. In den Toilettenanlagen sind die einzuhaltenden Hygienevorschriften auszuhängen. Für eine regelmäßige Reinigung ist zu sorgen und Desinfektionsmittel in ausreichender Menge bereitzustellen.
- c. Eine Bewirtung darf entweder unter den Vorgaben für den Straßenverkauf (Kiosk ohne Sitzplätze) oder den Vorgaben für die Gastronomie (Der Verzehr von Speisen oder Getränken erfolgt ausschließlich an Tischen. Bar- und Thekenbereiche können für den Verkauf und die Abgabe von Speisen und Getränken geöffnet werden; für den Verbleib von Gästen sind diese Bereiche jedoch geschlossen) erfolgen.
- d. Es ist für eine gute Belüftung des Zirkuszeltens Sorge zu tragen. Darüber hinaus ist ggfls. die Zahl und Dauer der täglichen Vorführungen zu begrenzen.

5. Generell gilt:

- a. Für die Einhaltung der Regelungen ist eine verantwortliche Person vor Ort zu benennen.
- b. Gästen, die nicht zur Einhaltung dieser Regeln bereit sind, ist im Rahmen des Hausrechts der Zutritt zu verwehren.
- c. Im Übrigen kann die zuständige Behörde in begründeten Einzelfällen auf Antrag Ausnahmen zulassen oder andere Hygieneanforderungen erlassen, sofern eine Vorgabe nach CoBeLVO nicht zwingend ist, das Schutzniveau vergleichbar erscheint und der Zweck der CoBeLVO eingehalten wird. Solche Hygienekonzepte sind mit den Ordnungsbehörden vor Öffnung der Einrichtung abzustimmen, soweit dies in der jeweils gültigen CoBeLVO ausdrücklich angeordnet ist.